

## W i e d e r s c h r i f t.

## Anwesend:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Wildner

b) als Beisitzer:

Herr Koch  
(Lichtspielgewerbe)

Herr Rößner (Kunst u. Literatur)

Herr Fassbender (Volkswohlfahrt)

Herr Tombers ( " )

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Betrifft den Bildstreifen:

" Stierkampfaufnahmen, Sonderdienst der Deuligwoche "

Antragsteller: Deulig-Film A.G.  
Berlin.

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 1 Akt ; 26 m.  
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

## a n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt unter dem Titel "Andere Völker, andere Sitten" Stierkampfaufnahmen, den Einzug der Stierkämpfer in die Arena, das Herbeilassen des Stieres, der mit einem roten Tuch gereizt wird; der Stier rennt mit seinen Hörnern gegen ein Pferd, das er zu Falle bringt. Er überrennt einen Menschen. Der Stier, dessen Nacken mit Handspeeren (Bandille-ros) gespickt ist, stürzt schließlich zu Boden.

Der nur 26 m lange Bildstreifen hat den Zweck, als Teil der Deulig-Woche dem Publikum vorgeführt zu werden. Die Deulig-Woche bringt, ebenso wie andre Filme der gleichen Art, eine Reihe von tatsächlichen Begebenheiten aus der jüngsten Zeit; hierzu gehören Wettkämpfe, sportliche Veranstaltungen aller Arten, Unglücksfälle, Bilder von Persönlichkeiten, die in irgendeiner Weise dem Publikum interessant erscheinen usw.-

Die Filmoberprüfstelle hatte den von der Filmprüfstelle verbotenen Film "Ein Stierkampf in Sevilla" für Erwachsene frei gegeben mit der Begründung, daß der Bildstreifen in Spanien spiele, in einem Lande, in dem der Stierkampf eine nationale Angelegenheit bedeute. Die dargestellten Vorgänge seien zweifellos objektiv roh und gelten dem deutschen Zuschauer als Tier- und Menschenquälerei, sie seien jedoch nicht auch subjektiv verrohend, sondern weit mehr geeignet, Abscheu zu erregen und abschreckend zu wirken.- Diese Begründung der Filmoberprüfstelle bezieht sich auf einen 498 m langen Film, in dem der Stierkampf als Kulturerrscheinung von Anfang bis zu Ende gezeigt wird. Dem Beschauer wird ein Bild der kulturellen Zustände eines Landes und der Denkungsart seiner Bevölkerung vermittelt.

Der Zuschauer gewinnt einen Überblick vom Leben und Treiben der Spanier, ihrer Auffassung über derartige Volksbelustigungen, die Äußerungen ihres Temperaments, und damit einen Einblick in die Volksseele.- Die Kammer ist der Ansicht, daß die diesen Bildstreifen berücksichtigenden Entscheidungsgründe auf den vorliegenden nicht zutreffen, weil hier einzelne, aus dem Zusammenhanggerissene, besonders rohe Szenen als Bruchstück dem Publikum vorgeführt werden. Der Beschauer ist garnicht in der Lage, Reflexionen über die kulturellen Zustände in Spanien anzustellen. Die Wirkung des vorliegenden Bildstreifens ist mit-

hin

within eine andere.- Bei einem großen Teil des Publikums, der Lust an Brutalitäten (Tierquälereien) spürt, besteht die Gefahr der Erregung roher Instinkte; diejenigen Zuschauer jedoch, die vor derartigen Mißhandlungen einen natürlichen Abscheu haben, werden an den Anblick grausamer Tierquälereien gewöhnt und in ihrem Empfinden abgestumpft. Die in dem der Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 31. März 1925 zu Grunde liegenden Bildstreifen enthaltene Gegenwirkung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

gez. Mildner.